

M 21 S 08.2796

proT-In
Bundeschvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
27 DEC 2008



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

[Redacted case name]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rust Krahl Becker & Coll.,
Hohenzollernstr. 25, 30161 Hannover,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
Personalmanagement Telekom,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestr. 18, 30163 Hannover,
dort. Az.:

- Antragsgegnerin -

wegen

**Zuweisung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köhler,
den Richter am Verwaltungsgericht Kössing,
den Richter am Verwaltungsgericht Haider,

ohne mündliche Verhandlung

am 15. Dezember 2008

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 21. Mai 2008 gegen den Zuweisungsbescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 28. April 2008 wird wiederhergestellt.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller steht als Technischer Fernmeldeobersekretär (Besoldungsgruppe A7) bei der Deutschen Telekom AG (im Folgenden Telekom) im Dienst der Antragsgegnerin.

Er war zuletzt bei der Kundenniederlassung Spezial (im Folgenden KNL S) am Dienort _____ beschäftigt. Mit Wirkung zum 1. September 2007 wurde der Bereich der KNL S per Betriebsübergang auf die Vivento Customer Services GmbH (im Folgenden VCS) überführt. Bei der VCS handelt es sich eine hundertprozentige Tochter der Telekom.

Nachdem der Antragsteller eine Beurlaubung zum Zwecke einer Fortsetzung seiner bisherigen Tätigkeit bei der VCS abgelehnt hatte, wies ihm die Telekom mit Bescheid vom 5. Dezember 2007 eine Tätigkeit als Service-Center-Agent bei der VCS befristet bis zum 31. Mai 2008 als vorläufige Maßnahme zu.

Die zugewiesene Tätigkeit beinhaltet - wie auch schon die bisherige Tätigkeit des Antragstellers bei der KNL S - in der Hauptsache die Bearbeitung von Nachfragen zu Kundenaufträgen und von Kundenbeschwerden.

Nach Abschluss des Mitbestimmungsverfahrens wurde mit weiterem Bescheid vom 28. April 2008 die Zuweisung unter Ersetzung der vorläufigen Regelung bis zum 31. August 2012 verlängert. Weiter wurde die sofortige Volziehung der Zuweisung angeordnet.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2008 (eingegangen bei der Telekom am 28. Mai 2008) legte der Antragsteller gegen die Zuweisung Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden wurde.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 11. Juni 2008 ließ er weiter beantragen,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 21. Mai 2008 gegen den Zuweisungsbescheid der Telekom vom 28. April 2008 wiederherzustellen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die angefochtene Verfügung sei schon deshalb rechtswidrig, weil es sich um eine vorübergehende Zuweisung im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG handele, die eine Zustimmung des betroffenen Beamten voraussetze. Eine solche habe der Antragsteller jedoch nicht erklärt.

Es bestünden weiter erhebliche rechtliche Bedenken gegen einen Einsatz von Beamten bei der VCS, denn diese erfülle keinerlei öffentliche Aufgaben. In der VCS seien Aufgaben gebündelt worden, die gerade nicht mehr zum Kerngeschäft der Telekom zählen würden. Der Dienstherr sei aber gehindert, sein privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch Beamte im Wege der Zuweisung erfüllen zu lassen.

Die zugewiesene Tätigkeit sei für den Antragsteller auch nicht amtsangemessen. Der Antragsteller sei Technischer Fernmeldeobersekretär, also einer technischen Laufbahn zugeordnet. Die Tätigkeit eines Service-Center-Agenten sei hiermit nicht vereinbar und würde keinen Bezug zur Laufbahnbefähigung des Antragstellers aufweisen. In diesem Sinne habe auch das Verwaltungsgericht Berlin in einem vergleichbaren Fall betreffend einen Technischen Fernmeldehauptsekretär entschieden (Beschluss vom 14.08.2008 Az.: VG 5 A 154.08).

Weiter werde bestritten, dass für einen Einsatz des Antragstellers bei der VCS überhaupt ein Bedarf bestehe. Deshalb sei die Zuweisung zweckwidrig.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Voraussetzungen für eine Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG seien vorliegend gegeben.

Einer Zustimmung des Antragstellers zu der Maßnahme habe es ungeachtet des Umstands, dass die Zuweisung befristet sei, nicht bedurft.

An der Zuweisung bestehe auch ein dringendes betriebliches bzw. personalwirtschaftliches Interesse. Nach Auflösung der KNL S habe es nahe gelegen, das dort beschäftigte Personal künftig bei der VCS einzusetzen, zumal auch die Tätigkeiten weitgehend identisch seien. Würde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden, könnte die VCS ihrem Geschäftsauftrag nicht zügig nachkommen. Es müsste entweder Personal vom Arbeitsmarkt eingestellt werden oder Personal von anderen Dienststellen der Telekom abgezogen werden. Dies würde dort zu Neubesetzungen führen mit der Folge, dass überall Personal neu eingearbeitet werden müsste.

Das Vorbringen des Antragstellers, die VCS erfülle keine öffentlichen Aufgaben, was die Beschäftigung von Beamten dort hindere, gehe an der Sache vorbei. Aufgrund der Privatisierung des Postbereichs würden bei der Telekom ohnehin keine öffentlichen Aufgaben mehr wahrgenommen werden, wie sich aus Art. 143 b GG ergebe. Dass die Telekom Beamte beschäftigen dürfe, habe damit nichts zu tun.

Die Tätigkeit, die der Antragsteller bei der VCS erbringen solle, sei auch seinem statusrechtlichen Amt angemessen. Das entsprechende Aufgabengebiet sei bei den früheren Fernmeldeämtern von der sog. Beschwerdestelle wahrgenommen worden. Als Stellenvorsteher habe dort ein Beamter des gehobenen Dienstes fungiert. Im Regelfall seien etwa zwei bis fünf weitere Beamte des gehobenen Dienstes für herausgehobene Tätigkeiten eingesetzt gewesen. Die Masse der dort Tätigen gehörten aber dem mittleren Dienst an. In der Praxis seien Beamte der Laufbahnen des technischen und des nichttechnischen Dienstes nebeneinander eingesetzt gewesen. Die Posten seien in Regel gebündelt gewesen. Wäre die Tätigkeit des Antragstellers in einem Fernmeldeamt wahrgenommen worden, so wäre sie auf Posten des mittleren Dienstes zu erfüllen gewesen.

Weiter wurde auf eine in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. August 2008 (Az.: 7 A 186.08) hingewiesen, in der zu einem vergleichbaren Fall abweichend von der vom Antragsteller in Bezug genommenen Entscheidung (einer anderen Kammer des VG Berlin) die Auffassung vertreten wird, es spreche viel dafür, dass die Tätigkeit eines Service-Center-Agenten im Hinblick auf das statusrechtliche Amt eines Technischen Fernmeldehauptsekretärs amtsangemessen sei. Es sei nicht ersichtlich, dass ein Beamter des mittleren Fernmeldedienstes ausschließlich oder überwiegend im rein technischen Bereich eingesetzt werden dürfe.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der Gerichtsakte sowie die vorgelegte Sachakte der Antragsgegnerin Bezug genommen

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Bei der streitigen Zuweisungsverfügung handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, der von der Regelung des § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG nicht erfasst wird, dessen sofortige Vollziehung die Telekom jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat, so dass dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zukommt und vorläufiger Rechtsschutz nur im Wege einer gerichtlich verfügten Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erlangt werden kann.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Das Interesse des Antragstellers am einstweiligen Aufschub der Vollziehung der Verfügung überwiegt das Interesse der Antragsgegnerin an deren sofortigen Vollziehung, da nach der im vorliegenden Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die angefochtene Verfügung rechtswidrig ist und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt wird.

Rechtsgrundlage für eine Zuweisungsentscheidung ist § 4 Abs. 4 PostPersRG. Danach kann dem Beamten mit seiner Zustimmung vorübergehend eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen werden, wenn die Aktiengesellschaft, bei der er beschäftigt ist, hieran ein dringendes betriebliches und personalwirtschaftliches Interesse hat (Satz 1). Eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten ist zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder

personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist (Satz 2).

Bei der VCS handelt es sich um eine hundertprozentige Tochter der Telekom, so dass die Zuweisung einer Tätigkeit bei diesem Unternehmen sowohl nach § 4 Abs. 4 Satz 1 wie auch nach Satz 2 PostPersRG in Betracht kommt. Allerdings hat der Antragsteller der Zuweisung nicht zugestimmt, weshalb hier allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG abzustellen ist.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers erfasst § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG sowohl dauerhafte als auch befristete Zuweisungen, und weiter ist eine Zustimmung des Beamten in keinem der beiden Fälle erforderlich. Der gesetzessystematische Zusammenhang von § 4 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 PostPersRG spricht dafür, dass die Zustimmungspflichtigkeit an den Umstand geknüpft ist ob dem Beamten eine Tätigkeiten bei irgendeinem Unternehmen oder ob ihm eine Tätigkeit bei einem Tochterunternehmen der Telekom zugewiesen werden soll. Nur wenn er konzernfremd bei einem völlig anderen Arbeitgeber beschäftigt werden soll, ist seine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG erforderlich. Im Gegensatz dazu ist bei der Verwendung in einem Tochterunternehmen nicht einmal die dauerhafte Zuweisung an die Zustimmung des Beamten geknüpft. Für eine nur vorübergehende Zuweisung besteht noch weniger eine besondere Schutzwürdigkeit, so dass hierfür erst recht kein Zustimmungserfordernis angenommen werden kann (so auch Hessischer VGH vom 25.06.2008 Az.: 1 B 1024/08 - juris).

Zu dem Vorbringen des Antragstellers, die VCS würde keine öffentlichen Aufgaben erfüllen, weshalb eine Beschäftigung von Beamten in diesem Unternehmen unzulässig sei, ist festzustellen, dass mit der Postreform gerade geregelt wurde, dass die Dienstleistungen in diesem Bereich fortan als privatwirtschaftliche Tätigkeiten erbracht werden (Art. 87 f Abs. 2 Satz 1 GG) und folglich die vormals bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten als Beschäftigte der privaten Nach-

folgeunternehmen (vgl. Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG) auch keine öffentlichen Dienstleistungen mehr erbringen. Im Übrigen ist nach dem Vorbringen der Beteiligten auch nicht ersichtlich, dass das Tätigkeitsfeld der VCS bzw. die dem Antragsteller dort zugewiesene Tätigkeit außerhalb des Bereichs der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von Art. 87 f Abs. 1 GG liegen würde.

Die Zuweisung erweist sich jedoch aller Voraussicht nach deshalb als rechtswidrig, weil die dem Antragsteller bei der VCS zugewiesene Tätigkeit nicht dessen Amt entsprechen dürfte.

Amtsentsprechend ist eine zugewiesene Tätigkeit, wenn sie nach Inhalt und Wertigkeit den Anforderungen des Statusamtes des betroffenen Beamten entspricht. Dass bei der VCS als privatem Unternehmen ohne Dienstherrneigenschaft Ämter nicht ausgewiesen sind und auch nicht ausgewiesen werden können, ist dabei ohne Belang. Die Frage nach der Amtsangemessenheit beurteilt sich vielmehr danach, ob die dem Antragsteller bei der VCS zugewiesene Tätigkeit als Service-Center-Agent, so sie (weiterhin) von der Telekom unter Einsatz von Beamten wahrgenommen würde, zulässigerweise dem Statusamt des Antragstellers (Technischer Fernmeldeobersekretär) zugeordnet werden könnte.

Der Inhalt des dem Beamten durch die Ernennung übertragenen statusrechtlichen Amtes und damit die Antwort auf die Frage, welche Tätigkeit amtsangemessen ist, ergibt sich zum einen aus § 18 BBesG. Diese Vorschrift besagt, dass die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen und dass die Ämter nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen sind. Gemäß § 8 PostPersfG ist § 18 BBesG auf die Ämterbewertung in den Postnachfolgeunternehmen mit der Maßgabe anzuwenden, dass gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktion gelten. Zum anderen sind bei der Ämterbewertung und

-zuordnung die einschlägigen Fachgesetze, die Laubahnordnungen sowie ergänzend Vorgaben aus dem Haushaltsrecht durch die Einrichtung von Planstellen zu beachten. Die rechtliche Bewertung der Dienstposten, d.h. ihre Zuordnung zu statusrechtlichen Ämtern einer bestimmten Besoldungsgruppe, liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn (vgl. BVerwG vom 03.03.2005 BVerwGE 123, 107 m.w.N.).

Anhaltspunkte für eine sachgerechte Bewertung und Zuordnung zu Ämtern ergeben sich vorliegend im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Laufbahnrechts. Nach § 2 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für die bei Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten vom 21. Juni 2004 (LAP-TelekomV) gelten die zuvor bei der Deutschen Bundespost vorhandenen Laufbahnen als eingerichtet. Dazu gehört auch die Laufbahn des mittleren fernmelde-technischen Dienstes (vgl. § 4 Abs. 2 LAP-TelekomV), hinsichtlich derer zuletzt mit der Ausbildungs-, Prüfungs- und Laufbahnordnung für den einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienst vom 26. November 1991 (APLO) detaillierte Regelungen getroffen wurden.

Der APLO lässt sich mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass, auch wenn sie keine Aussagen zu regelmäßig von Laufbahnbeamten der Fachrichtung wahrzunehmenden Funktionen enthält, der Schwerpunkt der Tätigkeit eines solchen Beamten doch eindeutig im fachlich-technischen Bereich der Fernmeldetechnik liegt. Als Einstellungsvoraussetzung für die Ausbildung wurde eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Kommunikationselektroniker oder in einem artverwandten Elektroberuf verlangt (§ 3 Satz 1 Nr. 1 b APLO). In § 1 APLO wird zu den Ausbildungszielen ausgeführt, diese diene dem Zweck Nachwuchskräfte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung durch Vermittlung des erforderlichen fachtheoretischen Wissens sowie der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu befähigen, Aufgaben des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes wahrzunehmen. Der Regelung liegt also ersichtlich ein Berufsbild zugrunde, das

wesentlich durch die besondere technische Aufgabenstellung geprägt ist und bei dem zur Wahrnehmung der Aufgaben auf den verschiedenen Dienstposten der Laufbahn spezifische durch die technische Ausbildung vermittelte Fähigkeiten und Kenntnisse erforderlich sind.

Dieser technische Schwerpunkt ist bei der Ämterzuordnung hinsichtlich der in der Laufbahn des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes auszubringenden Dienstposten in Abgrenzung zu Dienstposten anderer Fachrichtungen zu beachten. Ungeachtet des weiten Gestaltungsspielraums, der dem Dienstherrn bei der Ämterbewertung zukommt, dürfte es daher nicht vertretbar sein, einen Dienstposten, auf dem ausschließlich oder ganz überwiegend Aufgaben zu erfüllen sind, die keinerlei Bezug zu Fragen der Fernmeldetechnik haben, einem Amt des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes zuzuordnen.

Dass eine Ämterzuordnung unter Außerachtlassung spezifisch laufbahnrechtlicher Vorgaben insbesondere bezüglich der Fachrichtungen nicht zulässig sein dürfte, folgt mittelbar auch aus der Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 1 BBG, wonach unter bestimmten Voraussetzungen einem Beamten auch ein Amt einer anderen Laufbahn übertragen werden kann, dies aber, wenn die Maßnahme auf Dauer angelegt ist, eine (statusberührende) Versetzung darstellt (vgl. dazu BVerwG vom 29.04.1982 BVerwGE 65, 270). Eine die entsprechenden Vorgaben nicht beachtende Ämterzuordnung würde der Sache nach auf eine Umgehung dieser Bestimmung hinauslaufen, denn sie würde eine Besetzung entsprechender Dienstposten im Wege der Umsetzung ermöglichen.

Einen Bezug zu den Aufgaben des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes bzw. zum Bereich der Fernmeldetechnik beinhaltet die dem Antragsteller zugewiesene Tätigkeit bei der VCS nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin nicht. Gegenstand der Tätigkeit ist vielmehr im Wesentlichen die telefonische Beratung und Auskunft zu beliebigen Telekomprodukten sowie die Bearbeitung von Kundenbeschwerden.

Würden diese Aufgaben weiterhin von der Telekom unter Einsatz von Beamten wahrgenommen werden und erfolgte dementsprechend eine Ämterbewertung der zu besetzenden Arbeitsposten, wären diese daher wohl ausschließlich Ämtern in den nichttechnischen Laufbahnen zuzuordnen.

Dass nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin in der Beschwerdestellen der früheren Fernmeldeämter für vergleichbare Tätigkeiten ohne technischen Bezug auch Beamte des technischen Dienstes eingesetzt wurden, ist für die rechtliche Beurteilung ohne Belang.

Nach der im vorliegenden Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung erscheint nach alledem zweifelhaft, ob die dem Antragsteller als Beamten des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes zugewiesene Tätigkeit bei der VCS amtsentsprechend ist und die Voraussetzungen für eine Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG vorliegen. Gewichtige Gründe, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, vermag die Kammer nicht zu erkennen (wie hier auch VG Berlin vom 14.08.2008 Az.: VG 5 A 154.08; a.A. VG Berlin vom 21.08.2008 Az.: VG 7 A 186.08, das der Auffassung ist, eine entsprechende Ämterzuordnung bewege sich noch im Rahmen des dem Dienstherrn zukommenden Gestaltungsspielraums).

Die Vorschrift des § 6 PostPersRG, wonach ein Beamter vorübergehend auf einem anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung beschäftigt werden kann, ist auf den vorliegenden Fall nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar, da nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG die Zuweisung einer amtsentsprechenden Tätigkeit bei dem Tochterunternehmen Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Maßnahme ist.

Schließlich steht auch der Umstand, dass der Antragsteller soweit ersichtlich bisher schon eine vergleichbare Tätigkeit bei der Telekom (in der KNL S) ausgeübt hat, der Berufung darauf, die zugewiesene Tätigkeit entspreche nicht seinem Amt, nicht entgegen. Ein Beamter hat Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung und

kann diesen Anspruch ungeachtet dessen, ob er bislang eine nicht amtsangemessene Beschäftigung akzeptiert hat, jederzeit geltend machen (vgl. BVerwG vom 22.06.2006 ZBR 2006, 344).

Die Antragsgegnerin trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelaßplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

3. Über die Beschwerden entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälte¹ und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Dr. Köhler

Kössing

Haider